

§ 57 PStG Urkunden über Todesfälle

PStG - Personenstandsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1) Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:
 1. die Namen des Verstorbenen;
 2. das Geschlecht des Verstorbenen;
 3. den Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen;
 4. den letzten Wohnort des Verstorbenen;
 5. den Zeitpunkt und Ort des Todes;
 6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;
 7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;
 8. das Datum der Ausstellung;
 9. die Namen des Standesbeamten;
 10. im Falle einer Todeserklärung das ordentliche Gericht, den Tag und das Aktenzeichen der Todeserklärung.
2. (2) Die Urkunde über Totgeburten hat zu enthalten:
 1. allenfalls von den Eltern bekannt gegebene Namen;
 2. das Geschlecht des Kindes;
 3. Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes;
 4. die Namen der Eltern;
 5. das Datum der Ausstellung;
 6. die Namen des Standesbeamten.
3. (3) Für Personen, deren (mutmaßlicher) Tod aufgrund einer Todeserklärung eingetragen ist, wird nur eine Auskunft über die Eintragung ausgestellt.

In Kraft seit 01.04.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at